



Oberschule zum Dom
GYMNASIUM ZU LÜBECK

Der Einführungsjahrgang

Rechte und Pflichten in der Oberstufe

Herzlich Willkommen!



Rahmenbedingungen

- Eintritt in die Profileroberstufe
- Mögliche Abschlüsse:
 - Mittlerer Schulabschluss, Fachhochschulreife & Abitur
- 3 Jahre Oberstufe, E, Q1 und Q2



Rahmenbedingungen

- Ziel der Einführungsphase
 - Mittelstufendefizite ausgleichen
 - gemeinsamen Leistungsstand herstellen
 - angemessen auf Q1/Q2 vorbereiten
 - Versetzung in Q → Erwerb des MSA



Laufbahnformalia

- Die ersten zwei Halbjahre heißen Einführungsphase (E1.1/
E1.2)
 - Abschluss mit **Versetzung** in die Qualifikationsphase
 - Ganzjahresnote, maximal eine „Fünf“ und nie „00 P.“
 - Punktesystem 0-15
 - Mit Versetzung erwerbt ihr automatisch ohne Prüfung den MSA



Laufbahnformalia

- Kurs- und Profilwechsel möglich nach E1
 - Wenn organisatorisch möglich, aber Einschränkungen fürs Abitur beachten
 - Rel / Phi geht immer, aber auch hier Abiturelevanz!
- Präsenzplicht
- Entschuldigungen (Forderung von Attesten möglich)

Profil	1. ergänzendes Fach	2. ergänzendes Fach
Sport	Biologie	Physik
Naturwissenschaft	Biologie	Informatik
Gesellschaft	WiPo	Geographie
Sprache	WiPo	Geschichte



Klassenarbeiten

- Es wird pro Fach und Halbjahr eine 90-minütige Klassenarbeit geschrieben. Ausnahmen:
- In Mathematik werden zwei Klassenarbeiten pro Halbjahr geschrieben
- In Deutsch dauern alle Klassenarbeiten 180 min
- Im Geschichtsprofil werden in Deutsch und Englisch drei Klassenarbeiten geschrieben, eine davon kann durch einen alternativen Leistungsnachweis erbracht werden.
- Zusätzlich sind **alternative Leistungsnachweise** zu erbringen:
- In **E** wird im ersten Halbjahr ein ALN im ersten ergänzenden Fach geschrieben, im zweiten Halbjahr im zweiten. Die Halbjahre können aus fachlichen Gründen in Rücksprache beider Fachlehrkräfte getauscht werden.



Laufbahnformalia

- Die nächsten vier Halbjahre heißen Qualifikationsphase (Q 1.1/Q 1.2/Q 2.1/Q 2.2)
 - Keine Versetzung, Halbjahresnoten, Unterkurs ab 04 P., Abiturrelevanz je nach Profil
 - Abschluss Q1 → FHR, Abschluss von Q2 → Abitur
 - Prüfungsbedingungen kommen in Q1
 - Verweildauer



Abschlussbedingungen FHR

- (1) Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erwerben. Wenn sie die Schule ohne Erreichen der Allgemeinen Hochschulreife verlassen, wird ihnen auf Antrag hierüber ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 ausgestellt.
- Bei einer Wiederholung des Schuljahres gelten die Ergebnisse des ersten Durchgangs als nicht erbracht. Zum Erreichen der Fachhochschulreife (schulischer Teil) kann die Höchstdauer des Besuchs der Oberstufe beansprucht werden.



Abschlussbedingungen FHR

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) ist, dass die Schülerin oder der Schüler
- Unterricht in zwei zeitlich aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase erhalten hat.
- in 17 Halbjahresleistungen mindestens 95 Punkte erzielt hat, in 11 mindestens jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung.
- bei den Ergebnissen, die aus dem Unterricht auf **erhöhtem Anforderungsniveau** stammen, mindestens zwei Schulhalbjahresergebnisse mit je fünf Punkten in einfacher Wertung erreicht hat und
- in zwei Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau insgesamt mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung erreicht hat.



Abschlussbedingungen FHR

- (3) Unter den nach Absatz 2 anzurechnenden Halbjahresleistungen müssen jeweils **zwei** enthalten sein aus:
- Deutsch, einer fortgeführten Fremdsprache, Geschichte, Wirtschaft/Politik oder Geographie, Mathematik, einer Naturwissenschaft, dem Profil gebenden Fach
- und **eine** Halbjahresleistung aus:
- Religion oder Philosophie, dem ästhetischen Bereich (Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel).
- In einem Fach können höchstens zwei Leistungen angerechnet werden. Leistungen, die mit null Punkten bewertet worden sind, können nicht angerechnet werden. Von themengleichem Unterricht kann nur eine Leistung angerechnet werden.



Abschlussbedingungen FHR

- (4) Aus der Bewertung der nach den Absätzen 2 und 3 anzurechnenden Leistungen wird nach Anlage 6 eine Gesamtpunktzahl und nach Anlage 6.1 eine Durchschnittsnote ermittelt.
- (5) Schülerinnen oder Schüler, die am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht erfüllen und nicht um eine Jahrgangsstufe zurücktreten müssen, können am Ende des dritten Schulhalbjahres die Fachhochschulreife erwerben, wenn sie diese Bedingungen, einschließlich der Unterrichtsverpflichtungen in den Fächern der drei Aufgabenfelder, allein mit den Leistungen des zweiten und dritten Schulhalbjahres erfüllen. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen für Schülerinnen und Schüler am Ende des vierten Schulhalbjahres entsprechend hinsichtlich der im dritten und vierten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen.



Abschlussbedingungen FHR

- (6) Auch für Schülerinnen und Schüler, die nach Absatz 3 den Erwerb der Fachhochschulreife anstreben, bleiben die Unterrichtsverpflichtungen nach den §§ 6 und 7 unberührt.
- (7) Für Schülerinnen und Schüler, die um eine Jahrgangsstufe zurücktreten, ohne die Bedingungen für den Erwerb der Fachhochschulreife erfüllt zu haben, dürfen nur Fächer zur Feststellung der Fachhochschulreife herangezogen werden, die ausschließlich in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren besucht wurden. Bei Rücktritt am Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase setzt der Erwerb der Fachhochschulreife die Wiederholung des ganzen Schuljahres voraus, bei späterem Rücktritt ist ihr Erwerb bereits nach einem wiederholten Schulhalbjahr möglich.



Abschlussbedingungen FHR

- (8) Die erreichte Punktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife wird nach der Formel in Anlage 6 ermittelt. Die Gesamtpunktzahl, die sich aus der Bewertung der Ergebnisse der Qualifikationsphase nach Absatz 2 ergibt, wird entsprechend der Anlage 6.1 in die Durchschnittsnote N umgerechnet; mindestens 95, höchstens 285 Punkte sind zu erzielen. Eine Punktzahl über 260 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
- (9) Falls Lateinkenntnisse oder Griechischkenntnisse erworben wurden, ist das im Zeugnis zu vermerken. Die Bedingungen für die Zuerkennung dieses Vermerks richten sich nach den Lehrplänen für die Fächer Latein und Griechisch.



Übersicht Abiturprüfung nach OAPVO 2010

Geregelt durch den Abschnitt II
§8 - §24 der OAPVO 2010



§8 Abiturprüfungsfächer

- (1) Die Abiturprüfung besteht aus vier oder fünf Prüfungen in unterschiedlichen Fächern.
- Es werden drei Prüfungen schriftlich auf erhöhtem Anforderungsniveau abgelegt. (2x Kernfach und 1x Profulfach)
- Die vierte Prüfung kann wahlweise als mündliche Prüfung oder als Präsentationsprüfung abgelegt werden.



§8 Abiturprüfungsfächer

- Die Schülerin oder der Schüler kann wählen, ob sie oder er zusätzlich eine fünfte Prüfung ablegt. Die fünfte Prüfung kann wahlweise als mündliche Prüfung in einem weiteren Fach auf grundlegendem Niveau oder als „besondere Lernleistung“ erfolgen.
- Kernfächer können nur erstes oder zweites Prüfungsfach sein.



§8 Abiturprüfungsfächer

- (2) **Zu Beginn** des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase teilt die Schülerin oder der Schüler der Schule mit, in welchen Fächern die Abiturprüfung abgelegt werden soll.
- Sie oder er entscheidet über die Form der vierten Prüfung und darüber, ob und in welcher Form eine zusätzliche fünfte Prüfung abgelegt wird.



§8 Abiturprüfungsfächer

- Die Schülerin oder der Schüler berücksichtigt bei der Wahl folgende verbindliche Vorgaben:
 - Erstes und zweites schriftliches Abiturprüfungsfach sind zwei der drei Kernfächer (Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik).
 - Drittes schriftliches Abiturprüfungsfach ist das Profil gebende Fach.
 - **Aus jedem Aufgabenfeld ist mindestens ein Fach als Abiturprüfungsfach zu wählen.**
 - Die ausgewählten Fächer wurden durchgängig in der Einführungs- und Qualifikationsphase unterrichtet.
 - Sport kann nur als Profil gebendes Fach drittes Prüfungsfach sein.



§ 10 Meldung und Termine

- (1) **Am Ende** des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase melden sich die Schülerinnen und Schüler schriftlich zur Abiturprüfung.
- Den Termin zur Meldung legt die Abiturprüfungskommission fest.
- Die Schülerinnen und Schüler haben die Zeugnisse aus der Qualifikationsphase vorzulegen und nachzuweisen, dass sie die Bedingungen für die Zulassung zur schriftlichen Prüfung erfüllen.
- (2) Die Prüfungskommission beschließt die Zulassung, wenn die Schülerin oder der Schüler die für den Block I der Gesamtqualifikation in § 20 festgesetzten Bedingungen erfüllt. (Unterkurse !!!)



§ 20 Gesamtqualifikation

BLOCK 1

- 36 Halbjahresleistungen aus der Qualifikationsphase (4 Halbjahre)
- 600 Punkte maximal mindestens 200 Punkte
- 29 x mindest 05P. und kein Mal 0P. **in den Pflichtkursen**
- Festlegung der Kurse am Ende des 4. Halbjahres der Qualifikationsphase (Q4)

BLOCK 2

- Ergebnisse aus 4 oder 5 Prüfungen
- 300 Punkte maximal mindestens 100 Punkte



BLOCK 1

Pflichtkurse nach § 20 Absatz 3

- Halbjahresleistungen für:
- 3x 4 aus den Prüfungsfächern (2x KF, PF und mündliche Fächer)
- 1x 4 aus dem nicht gewählten Kernfach
- 4x Naturwissenschaft
- 4x profilergänzende Fächer
- 1x der ästhetische Bereich (Ku/Mu)
- 2x Geschichte
- 2x aus ERD oder WiPo
- 2x aus Rel oder Phil
- Rest ist freiwählbar aber nur maximal 3x Sport



BLOCK 2

- Leistungen der 5 PF in vierfacher Wertung oder der 4 PF in fünffacher Wertung
- Mindestwert 100 NP
- Bei 4 PF mindestens 2PF mit 05 P.
- Bei 5 PF mindestens 3PF mit 05 P.



BLOCK 2

- (7) Ein Punktausgleich zwischen den zwei Blöcken erfolgt nicht.
- Ein Ergebnis kann nur einmal eingebracht werden.
- Wenn eine der vorgeschriebenen Mindestpunktzahlen nicht erreicht ist, ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn keine mangelhaften Einzelleistungen vorliegen.



Prüfungsformen

- Kernfach: zentral schriftlich, 2 von 3
- Profulfach: dezentral schriftlich
- Alle anderen Fächer außer Sport, die von 11 bis 13 durchgängig unterrichtet wurden: mündlich als mündliche Prüfung oder Präsentationsprüfung (REL/PHI Wechsel in E1)
- Möglich auch besondere Lernleistung in Block 1 oder Block 2